

Sitzung vom 30. März 2011

351. Anfrage (Ausschaffungsinitiative – wie weiter?)

Kantonsrat Yves Senn, Winterthur, hat am 10. Januar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der Annahme der Ausschaffungs-Initiative durch die Schweizer Bevölkerung bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Ausschaffungen hat der Kanton Zürich in den letzten fünf Jahren vorgenommen (aufgeschlüsselt nach Jahr)?
2. Wo sieht der Regierungsrat Probleme in der heutigen Ausschaffungspraxis im Kanton Zürich?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Probleme zu beheben?
4. Welche Bestimmungen der angenommenen Ausschaffungs-Initiative kann der Regierungsrat resp. das Migrationsamt als (neben den Strafbehörden) «zuständige Behörde» i. S. v. Art. 121 Abs. 5 BV direkt anwenden, ohne auf den Erlass eines Bundesgesetzes zu warten?
5. Ergreift der Regierungsrat Sofortmassnahmen, um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die aktuelle Ausschaffungspraxis im Kanton Zürich zu verschärfen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, sieht der Regierungsrat das deutliche Volksverdict vom 28. November 2010 nicht als klaren Auftrag, die Ausschaffungspraxis im Sinne der nun geltenden Bestimmungen in der Bundesverfassung zu verschärfen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves Senn, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Ausschaffung ist eine verwaltungsrechtliche Vollstreckungsmassnahme des Ausländerrechts. Sie setzt einen Entscheid über das Anwesenheitsrecht einer Person voraus, entweder aufgrund des Asylgesetzes (z. B. wenn ein Asylgesuch abgewiesen wurde) oder aufgrund des Ausländergesetzes (wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Grund vorliegt, eine bestehende Bewilligung nicht zu verlängern oder diese zu widerrufen). Zusätzlich zum Entscheid über

das Anwesenheitsrecht ist die betroffene Person ausdrücklich wegzuweisen und ihr ist mitzuteilen, dass und bis wann sie die Schweiz zu verlassen hat. Erst nach Eintritt der Rechtskraft können diese Entscheide vollstreckt werden. Die betroffene Person wird nur dann zwangsweise ausgeschafft, wenn sie der Ausreiseverpflichtung nicht selbstständig nachgekommen ist.

Nach der «Ausschaffungsinitiative» werden die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Ausländerinnen und Ausländer ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren, festgelegt bzw. der Gesetzgeber muss diese näher umschreiben und ergänzen. Nicht zum Inhalt hat die Initiative jedoch – entgegen ihrem Titel – die Ausschaffung als (zwangsweise) Vollstreckung der Wegweisung.

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 232/2010 betreffend Straftaten von Ausländern und Ausschaffungen ausgeführt, ergriff das Migrationsamt in den letzten fünf Jahren folgende Massnahmen:

Massnahmen (Verfügungen)	2006	2007	2008	2009	2010
Verwarnungen (Aufenthalter)	631	643	718	472	373
Verwarnungen (Niedergelassene)	683	890	614	554	537
Androhungen des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung	32	28	52	53	60
Widerruf bzw. Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen	53	82	64	77	103
Ausweisungen bzw. Widerruf von Niederlassungsbewilligungen	17	35	20	38	61
Vollzug von Wegweisungen (=Ausschaffung) (*Personen) (AsylG und ANAG/AuG)	1297*	1252*	1028*	1515*	1401*

Zu Fragen 2 und 3:

Dem zwangsweisen Vollzug einer Wegweisung (Ausschaffung) können faktische oder rechtliche Gründe entgegenstehen (vgl. dazu auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 153/2010 betreffend Nichteintretensentscheide, vorläufig Aufgenommene). So ist nach Art. 83 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 143.20) der Vollzug nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise

der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Schliesslich kann der Vollzug für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Das Bundesamt für Migration (BFM) hat in diesen Fällen die vorläufige Aufnahme zu prüfen.

Das BFM unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es namentlich bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirkt, die Reise organisiert und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen sowie mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sicherstellt (Art. 1 Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen [VVWA; SR 142.281] in Verbindung mit Art. 71 AuG). Das BFM beschafft auf Gesuch der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde hin Reisepapiere für weg- oder ausgewiesene ausländische Personen (Art. 2 Abs. 1 VVWA).

Der Vollzug einer Wegweisung scheitert oft an der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Staaten, ihre Angehörigen als solche anzuerkennen und ihnen die Wiedereinreise in ihr Heimatland zu ermöglichen. Zudem kann eine Rückführung am renitenten Verhalten der rückzuführenden Person scheitern oder sie kann nur unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden (zu dieser Thematik vgl. die Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 82/2010 betreffend Zwangsausschaffungen). Der Kanton setzt sich beim Bund regelmässig für die Lösung bzw. Verbesserung der Vollzugsprobleme ein, z. B. in Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen oder durch Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen des Bundes (u. a. Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug).

Zu Fragen 4 und 5:

Nach dem neuen Art. 197 Ziff. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101; Übergangsbestimmung zu Art. 121 BV) hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme der Ausschaffungsinitiative die Tatbestände nach Art. 121 Abs. 3 zu definieren und zu ergänzen sowie die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Art. 121 Abs. 6 zu erlassen. Zur Umsetzung der Volksinitiative hat der Bund eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die offenen Fragen zu prüfen und bis im Juni 2011 einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Anschliessend ist es Aufgabe des Bundesgesetzgebers, einen Deliktskatalog festzulegen, der genau definiert, welche Tatbestände zur Wegweisung bzw.

zur Ausschaffung führen. Deshalb kann die neue Verfassungsbestimmung nicht unmittelbar angewendet werden. Grundlage für die kantonale Umsetzung werden die neuen Bestimmungen des AuG sein. Bis zum Inkrafttreten der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen wird das geltende Ausländerrechts wie bisher konsequent in dem von Gesetz und Rechtsprechung festgelegten Rahmen angewendet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli